



MUNBW 2020 - Einführungstexte Menschenrechtsrat

Seite 2 - 3

Über das Gremium

Seite 3 - 12

1 - Rechte indigener Völker im Kontext nachhaltiger Entwicklung

Seite 13 - 21

2 - Sicherstellung von Religionsfreiheit

Seite 22 - 30

3 - Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im digitalen Zeitalter



Über das Gremium

Allgemeine Fragen zum Gremium können Sie an die Gremienassistentz des Menschenrechtsrates, Finn Hampel (f.hampel@munbw.de), richten.

Der Menschenrechtsrat (kurz: MRR, Englisch: United Nations Human Rights Council), ist als Nebengremium der Generalversammlung (GV) eines der wichtigsten Organe der Vereinten Nationen (VN). 2006 wurde der MRR gegründet und löste im Rahmen eines Reformprozesses der VN die Menschenrechtskommission (MRK) ab. Da Menschenrechte ein wesentliches Thema der VN sind, gehörte die MRK zu den ersten Gremien der VN. Von der ursprünglichen Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entwickelte sich das Zuständigkeits- und Leistungsportfolio bis zum heutigen Tage. Der MRR wurde mit der Verabschiedung der Resolution A/RES/60/251 von den Mitgliedern der Vereinten Nationen mit der Aufgabe betraut, die universelle Achtung aller Menschen- und Freiheitsrechte ohne Ausnahme zu bewahren und zu fördern. Dies zählt neben der Friedenssicherung und der nachhaltigen Entwicklung zu den zentralen Zielen der VN. Die derzeitige Arbeitsweise gründet sich auf die Resolution A/HRC/RES/5/1. Zu den Mitteln des MRR gehören Allgemeine Periodische Überprüfungsverfahren, ein eigener beratender Ausschuss, ein Beschwerdeverfahren und die Sonderverfahren der Vereinten Nationen.

Um die Menschenrechtsslage in den Mitgliedstaaten bewerten zu können, wurde dem MRR die Kompetenz zugewiesen, Allgemeine Periodische Überprüfungsverfahren (englisch: Universal Periodic Review, UPR) durchzuführen. In regelmäßigen Abständen beobachtet und bewertet der Menschenrechtsrat, ob jeder Staat seinen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommt. Damit ist der Menschenrechtsrat im institutionellen Gefüge der Vereinten Nationen als Instrument gegen Menschenrechtsverstöße und der Weiterentwicklung der Menschenrechte ein besonders bedeutendes Gremium. Hierzu ist der MRR allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zu Rechenschaft verpflichtet. Der beratende Ausschuss, auf Englisch "Advisory Committee" ist der gremieneigene "Thinktank". Um Staaten dabei zu unterstützen Menschenrechte angesichts neuer und alter Bedrohungen zu schützen, verfügt der MRR auch über wissenschaftliche Kapazitäten. Um gerade Opfern die Möglichkeit



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

zu geben, Menschenrechtsverletzungen Gehör zu verschaffen, gibt es seit 2008 die Option als Individuum oder als Organisation solche dem MRR zu melden.

Der MRR kann zudem Berichterstatte*r*innen, Repräsentant*innen, Spezialist*innen und Arbeitsgruppen entsenden bzw. beauftragen. Im Fall von stärkeren Menschenrechtsverletzungen kann der MRR zudem Untersuchungsmissionen und Investigationen einleiten.

Wie so oft, im Kontext der VN, kann der MRR zwar Papiere verabschieden, aber keine verbindlichen Entscheidungen treffen. Daher ist der breite Rückhalt in der Staatengemeinschaft für den MRR und dessen Arbeit kritisch, der Austritt einer Nation wie den USA ist daher zu beklagen.

Seine Mitglieder werden in geheimer Wahl von der GV mit absoluter Mehrheit durch einen Regionalschlüssel gewählt (13 Sitze für die afrikanischen, 13 für die asiatischen, 6 für die osteuropäischen, 8 für die lateinamerikanischen und karibischen und 7 für die westeuropäischen und anderen Staaten). Die Mitgliedsdauer beträgt in der Regel drei Jahre, kann aber auf sechs in Folge verlängert werden. Jedes Jahr werden einige Sitze neu vergeben, sodass sich die Konstellation des MRR jedes Jahr verändert. Der MRR trifft sich dreimal jährlich für eine Dauer von mindestens 10 Wochen in Genf und hat zudem bei Dringlichkeit die Möglichkeit, weitere Sitzungen einzuberufen.



1 - Rechte indigener Völker im Kontext nachhaltiger Entwicklung

Fragen zu diesem Thema können Sie an Julia Ackermann (j.ackermann@munbw.de) richten.

Einführung

Weltweit identifizieren sich über 370 Millionen Menschen als Indigene. Sie gehören mehr als 5000 verschiedenen Völkern an und leben in 70 verschiedenen Ländern. Als indigene Völker werden die Nachfahren derer bezeichnet, die ein Land oder eine Region bewohnten, bevor Menschen einer anderen Kultur oder einer anderen ethnischen Herkunft dort ankamen. Das angestammte Land ist demnach von großer Bedeutung für die Völker, ihre Identität und ihre Kultur. Indigene Völker zeichnen sich durch Glauben, Sprache und Kultur aus, die sich stark vom Rest der Bevölkerung unterscheiden, sowie durch eigene soziale, wirtschaftliche und politische Systeme. Aufgrund dessen sind sie häufig Diskriminierung und Marginalisierung, auch seitens von Staaten und deren Rechtssystemen, ausgesetzt, was maßgeblich zur Gefährdung der Indigenen und ihrer Lebensräume beiträgt. Aber nicht nur systematisch, auch auf individueller Ebene begegnen sie Ausgrenzung bis hin zu Gewalttaten und Mord. Diese Art von systematischer, sowie individueller Diskriminierung ist der Grund dafür, dass indigene Bevölkerungen rund 15 Prozent der extrem Armen weltweit darstellen, also Menschen, die täglich von weniger als \$1,90 leben, oft an Hunger oder Mangelernährung leiden und deren Zugang zu Bildung und Entscheidungsprozessen stark eingeschränkt ist.

Geschichte

Die gegenwärtige Situation der indigenen Völker resultiert aus der "Entdeckung" und Kolonialisierung der Welt durch europäische Staaten in sechs Jahrhunderten, von circa 1450 bis 1950. Ende des 15. Jahrhunderts versuchten vor allem Spanien und Portugal, einen Seeweg von Europa nach Südostasien zu finden, um einen direkten Handel mit Gewürzen zu ermöglichen. Christopher Columbus sollte im Auftrag des spanischen Königspaares einen westlichen Seeweg nach Indien und China finden. Stattdessen entdeckte er auf mehreren Entdeckungsreisen das heutige Südamerika.



Da er dies jedoch nicht realisierte, nannte er die indigene Bevölkerung welche er in der “Neuen Welt” vorfand Indios, zu Deutsch Indianer*innen.

Zur Eroberung und Unterwerfung der indigenen Bevölkerung kam es allerdings erst durch die Spanier Hernan Cortes, 1519 bis 1521 (Azteken) und Francisco Pizarro, 1532, (Inka). Zur Rechtfertigung der territorialen Expansion auf Kosten der indigenen Bevölkerungen, sowie der brutalen Anwendung von Gewalt gegen diese propagierten die Europäer*innen die Lehre eines “gerechten Krieges” gegen Nicht-Christ*innen. Zunächst lebte die spanische Bevölkerung in der “Neuen Welt” ausschließlich von der Ausbeutung der Indigenen, später auch von Viehzucht und Bergbau. Die Einheimischen mussten unter sklavenähnlichen Verhältnissen beispielsweise in Gold-, Silber-, und Quecksilberminen arbeiten. In den Augen der spanischen Bevölkerung war dies kein Verbrechen, da ihrer Meinung nach die indigene Bevölkerung Tieren ähnlicher war als Menschen und damit geboren für die Sklaverei. Auch Religion und Kultur wurde ihnen abgesprochen. Ihnen wurde zugeschrieben, Kannibalismus zu betreiben, Götzen anzubeten, Menschen zu opfern und in völliger Anarchie zu leben – die katholische Kirche sah sich also in der Pflicht und vollständig im Recht, die “Wilden” zu zivilisieren und missionieren.

Noch weniger Menschenwürde besaßen aus Sicht der Europäer*innen nur die indigenen Völker Afrikas. Ab Anfang des 16. Jahrhunderts wurden sie systematisch als



Mütter vor einem Krankenhaus (Boma, Südsudan) © UN Photo/Martine Perret (CC)



Sklav*innen nach Amerika transportiert. Die Afrikaner*innen wurden nicht als Menschen, sondern als reine Arbeitskräfte angesehen und wie Ware behandelt.

Diese Form der Diskreditierung von indigenen Bevölkerungen und das Überlegenheitsgefühl der Europäer*innen zeichnet sich bis heute im Umgang mit Menschen indigener Herkunft ab.

Das Ringen der indigenen Völker um internationale Anerkennung

In den 1920ern begannen erste indigene Oberhäupter, Rechte für ihre Völker einzufordern. Diese Versuche blieben zwar erfolglos, inspirierten aber folgende Generationen. 1982 wurde schließlich die "Arbeitsgruppe Indigene Bevölkerungen" (WGIP) gegründet, ein untergeordnetes Organ der Subkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, welche den Indigenen eine Möglichkeit gab, ihre Erfahrungen und Bedenken vor den UN zu formulieren. Als Untergremium einer Subkommission hatte die Arbeitsgruppe allerdings keinen großen Einflussbereich innerhalb der UN und wurde daher 2007 durch den Expertenmechanismus für die Rechte indigener Völker abgelöst, welcher als Untergremium des Menschenrechtsrats diesem bis heute Fachkenntnis und Empfehlungen über die Rechte indigener Völker bereitstellt.

Das bis heute einzig völkerrechtlich bindende Abkommen über die Rechte indigener Völker ist das "Übereinkommen über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern", 1989 (Nr. 169), verabschiedet von der ILO (International Labour Organization), welches allerdings nur von 23 Staaten unterzeichnet ist, unter ihnen weder die USA noch Kanada oder Neuseeland. Ebenso fehlen, mit Ausnahme der Zentralafrikanischen Republik, sämtliche afrikanische Staaten, und, mit Ausnahme von Nepal, jegliche asiatische Staaten, wobei über 70% der weltweiten indigenen Bevölkerung in Asien lebt.

Folgend auf das Internationale Jahr der Indigenen Völker 1993, welches darauf abzielte, die Beziehungen zwischen Staaten und indigenen Völkern, sowie zwischen der internationalen Gemeinschaft und den indigenen Völkern zu verbessern, begann 1994 die erste Internationale UN-Dekade Indigener Völker (A/RES/48/163), um das



Engagement der Vereinten Nationen zu steigern und die Rechte indigener Völker zu fördern und zu schützen. Im Rahmen der Dekade wurde im Juli 2000 das “Ständige Forum für indigene Angelegenheiten” gegründet, welches als beratendes Gremium den Wirtschafts- und Sozialrat unterstützt, sowie eigenständig das Bewusstsein über indigene Angelegenheiten, deren Integration und Koordination im System der UN fördert. Ein weiterer Erfolg der Dekade stellt außerdem die Einrichtung des Postens eines*r Sonderberichterstatter*in zu Rechten indigener Völker. Dessen Mandat beinhaltet die Förderung positiver Praktiken, wie beispielsweise neuer Gesetze, und das Umsetzen internationaler Standards hinsichtlich der Rechte der indigenen Völker. Außerdem berichtet er*sie regelmäßig über die allgemeine Menschenrechtslage der Indigenen in verschiedenen Staaten und behandelt mutmaßliche Verletzungen der Rechte indigener Völker durch Kommunikation mit Regierungen und anderen Akteur*innen.

Eine zweite Dekade wurde 2005 in der Resolution 59/174 von der Generalversammlung ausgerufen. Das Hauptziel dieser Dekade war die Förderung der internationalen Kooperation, um Lösungen für die Probleme indigener Völker zu finden, zum Beispiel in den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit, Umwelt und Menschenrechte.

Die größte Errungenschaft der zweiten Dekade, war das Verabschieden der “UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker” am 13. September 2007. Diese Deklaration, das Ergebnis von 20 Jahren Arbeit, ist die wohl umfangreichste Darstellung der Rechte indigener Völker, die jemals entwickelt wurde. Umstritten war lange die Frage, ob in Bezug auf indigene Gemeinschaften von “people” (Bevölkerungen) oder “peoples” (Völker) gesprochen werden sollte. Der Begriff Bevölkerung beschreibt eine dem Staat zugehörige Minderheit, während einem Volk völkerrechtlich das Recht auf Selbstbestimmung zugesichert ist und es damit selbst über Status, Staats- und Regierungsform, sowie über kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung verfügen kann. Im Extremfall hätte ein Volk auch das Recht einen eigenen Staat zu gründen, weshalb viele Staaten dem Begriff kritisch gegenüberstanden. Letztendlich wurde sich trotz allem auf die Bezeichnung “Indigene Völker” geeinigt.



Um auszuarbeiten, wie die in der Deklaration beschriebenen Rechte am besten umgesetzt werden können, fand am 22-23 September 2014 erstmals ein Weltgipfel zu Indigenen Völkern statt.

Im September 2015 wurden außerdem die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Sechs dieser Ziele zielen in ihren Unterpunkten explizit auf die Verbesserung der Lebensstandards indigener Bevölkerungen ab, viele weitere unterstützen deren Anliegen indirekt.

Probleme und Lösungsansätze

Trotz unermüdlicher Kämpfe für ihre Rechte und trotz Fortschritten in der Repräsentation indigener Völker gehören sie noch immer zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen der Welt, werden hemmungslos diskriminiert, marginalisiert, ihrer Ländereien beraubt und ausgenutzt. Die Lebenserwartung Indigener weltweit liegt bis zu 20 Jahren unter der Nicht-Indigener. Wenn sie auch heute nicht mehr offen als Tiere angesehen oder versklavt werden dürfen, so werden sie doch oft als Bürger*innen zweiter Klasse behandelt. Das äußert sich beispielsweise in mangelndem Rechts- oder Polizeischutz, auch wenn dieser dringend nötig wäre. Obwohl den indigenen Völkern das Recht auf das Eigentum ihres angestammten Landes durch internationales Recht zugesichert ist, kommt es immer wieder zu Vertreibung und Missbrauch. Trotz offensichtlicher Verstöße gegen nationales und internationales Recht auf Kosten der Indigenen wird oftmals keine Strafverfolgung eingeleitet und die Völker sind Landrauben durch Großkonzerne, illegalen Holzfällarbeiten oder Goldgräber*innen schutzlos ausgeliefert. Der Verlust des angestammten Landes bedeutet allerdings nicht nur den Verlust der Lebensgrundlage, des Jagen und Sammelns, sondern auch der Identität eines Volkes, da ihre spirituellen Rituale oft an Grund und Natur gebunden sind.

Ein weiteres Beispiel stellt die Schulbildung indigener Kinder dar. NGOs, wie beispielsweise Survival, kritisieren, dass sie oft bewusst dazu genutzt wird, um Kinder von ihren Familien, Traditionen und Sprachen zu trennen und um dem Staat die Kontrolle indigener Völker und deren Land zu erleichtern. Kindern werde oft beigebracht, dass ihre Kultur "primitiv" sei und sie werden angehalten, sich in ihrem Aussehen



World Conference on Indigenous Peoples © UN Photo/Amanda Voisard (CC)

und Verhalten anzupassen. Außerdem unterrichten Schulen oft ausschließlich in nationalen und regionalen Sprachen und indigene Kinder, die diese nicht sprechen, werden benachteiligt und besitzen kaum Chancen auf eine akademische Ausbildung. Bildung müsse dazu genutzt werden, Kinder und ihre Gemeinschaften zu stärken und ihnen mehr Handlungsmacht zu geben, indem zum Beispiel gelehrt werde, wie sie ihre Rechte schützen und ihr Land nähren, fordern NGOs. Eine ideale Bildungseinrichtung müsse alle Generationen mit einbeziehen, primär in der Muttersprache der Kinder unterrichten und an den Kalender der Indigenen angepasst sein, um die Teilnahme an Zeremonien oder der Ernte neben der Schule zu ermöglichen.

Besonders benachteiligt sind indigene Frauen. In Fällen von Vertreibung und Zwangsumsiedlung in Städte ist es für sie wesentlich schwieriger, Fuß zu fassen, als für Männer, da sie in ihren Gemeinschaften oft vorrangig mit der Kindererziehung, sowie haushaltlichen Tätigkeiten betraut sind, daher ein geringeres Bildungsniveau besitzen und häufig nur in ihrer Muttersprache kommunizieren können. Weiterhin verzichten werdende Mütter oft darauf, ins Krankenhaus zu gehen oder sich von einem Arzt untersuchen zu lassen, da sie auch dort Diskriminierung und schlechter Behandlung ausgesetzt sind. Die Rate der Frauen, die während der Geburt sterben, ist dadurch deutlich höher als unter nicht-indigenen Frauen.

Indigene Völker gehören überdies auch zu den Bevölkerungsgruppen, die am meisten von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. 80% der indigenen Völker



weltweit leben in Asien und dem Pazifik, einer Region, in der sich der Klimawandel besonders drastisch auswirkt. Außerdem sind sowohl die indigene Wirtschaft als auch sämtliche gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten auf die natürlichen Rohstoffe in ihrem angestammten Land angewiesen. Diese jedoch sind durch Klimaschwankungen und Temperaturextreme höchst gefährdet. Ebenso gefährdet ist die Lebensgrundlage indigener Völker häufig auch, da sie in geographischen Regionen und Ökosystemen leben, die den Folgen des Klimawandels direkt ausgesetzt sind: Polarregionen, Regenwälder, Berge, kleine Inseln, Küstenregionen, Trocken- und Halbtrockengebiete. Oft müssen indigene Völker daher migrieren, um überleben zu können, was ihre Situation in vielen Fällen noch prekärer macht, da sie durch den Verlust ihres angestammten Landes wehrlos gegen Diskriminierung, Ausbeutung und Umweltrisiken sind.

Zum einen stellt diese Abhängigkeit eine große Anfälligkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels dar, andererseits bedeutet es aber auch, dass 370 Millionen Menschen (zum Vergleich: die USA hat ungefähr 329 Millionen Einwohner*innen) von einer vollständig ökologischen Wirtschaft leben. Indigene Völker verfügen über Wissen, welches über Generationen hinweg weitergegeben wurde und welches es ihnen ermöglicht, nicht von der Natur, sondern mit dieser zu leben, und sie dennoch wirtschaftlich zu nutzen. Mit diesem Wissen könnte ein modernes wirtschaftliches System geschaffen werden, das hauptsächlich auf Prinzipien der Nachhaltigkeit beruht.

Nur fünf Prozent der Weltbevölkerung gehören indigenen Völkern an. Diese fünf Prozent pflegen und schützen allerdings über 22% der Erdoberfläche und 80% der Biodiversität des Planeten. In von Indigenen bewohnten Gebieten gedeiht Flora und Fauna, sie leben im Einklang mit der Natur. Die illegale Vertreibung der Indigenen aus ihren angestammten Ländern, um die dort vorhandenen Ressourcen auszubeuten, stellt also nicht nur eine Gefahr für die ansässigen Völker, sondern auch für das Weltklima dar. Die Brandrodungen, welche in großem Stil in Südamerika, Australien und Afrika stattfinden, setzen Milliarden Tonnen CO₂ frei, nehmen Menschen ihre Lebensgrundlage und Identität und zerstören die Biodiversität.



Punkte zur Diskussion

- Wie kann die Staatengemeinschaft sicherstellen, dass die Rechte indigener Völker, wie sie in der ILO Konvention von 1989 und in der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker festgeschrieben sind, auch durchgesetzt werden?
- Wie kann die Staatengemeinschaft indigene Völker in ihrem Kampf für Selbstbestimmung bestärken?
- Wie kann der Lebensraum indigener Völker und damit ihre Identität, Kultur und Wirtschaft besser geschützt werden?
- Wie kann Klimagerechtigkeit für indigene Völker erreicht werden, sodass diese fair an den Verhandlungsprozessen beteiligt werden und über die notwendige Fähigkeiten verfügen, sich an den Klimawandel anzupassen? Welche Rolle kann das Wissen und die Traditionen der indigenen Bevölkerung dabei spielen?
- Wie kann das vierte SDG “Quality Education” und somit das Recht auf Bildung umgesetzt und die adäquate Bildung indigener Kinder gewährleistet werden?
- Wie kann die Diskriminierung indigener Völker, insbesondere von Frauen, durch Staaten und öffentliche Institutionen unterbunden werden?

Besonders hilfreiche Quellen

- Till Eckert, “Wie leben indigene Völker heute - und was kann man von ihnen lernen?” - guter Einstieg und Überblick
<https://ze.tt/wie-leben-indigene-voelker-heute-und-welche-probleme-haben-sie/>
- UN Department of Economic and Social Affairs, Indigenous people at the UN (Englisch) - Historie des Kampfes für die Rechte und Repräsentation indigener Völker
<https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/about-us.html>
- UN Department of Economic and Social Affairs, The effects of climate change on indigenous peoples (Englisch) - Auswirkungen des Klimawandels auf indigene Bevölkerungen
<https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/climate-change.html>



- ILO, Indigenous peoples and climate change - from victim to change agents through decent work (Englisch) - Bericht der ILO, der untersucht, warum indigene Völker besonders vom Klimawandel betroffen sind und wie sie als aktive Akteure im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden können.
https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---gender/documents/publication/wcms_551189.pdf
- Amnesty International, "Indigenous Peoples" (Englisch) - sehr viel Information zu indigenen Völkern mit Beispielen für Probleme und Lösungsansätze
<https://www.amnesty.org/en/what-we-do/indigenous-peoples/>
- Survival International - NGO, die sich insbesondere für indigene Völker einsetzt und auf ihrer Website über verschiedene Probleme und Lösungsansätze berichtet
<https://www.survivalinternational.de/indigene>
<https://www.survivalinternational.de/ueber/bildung>

Wichtige Dokumente

- UN Generalversammlung, Resolution 61\295, 2007, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker
<https://www.un.org/esa/socdev/unpfi/documents/Declaration%28German%29.pdf>
- ILO, "Übereinkommen 169 über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern", 1989
https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@normes/documents/publication/wcms_100900.pdf
- UN Generalversammlung, Resolution A/RES/70/1, 2015, Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung
<https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>



2 - Sicherstellung von Religionsfreiheit

Fragen zu diesem Thema können Sie an Joshua Mayer (j.mayer@munbw.de) richten.

Einleitung

Eines der elementaren Menschenrechte ist das Recht auf Religionsfreiheit. Dennoch gibt es nach Angaben des UN-Sonderberichterstatters zur Religions- und Glaubensfreiheit in fast 70 Staaten Gesetze gegen Blasphemie, in 30 Staaten zudem Gesetze gegen einen Abfall vom Glauben. In etlichen Fällen sei zudem bei Verstößen die Todesstrafe vorgesehen – obwohl dieses Recht schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, dem UN-Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte von 1966 und der UN-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung von 1981 festgeschrieben ist.

Ob nun durch die Unterdrückung religiöser Minderheiten, das Zurückdrängen der Religionsfreiheit im Nahen und Mittleren Osten sowie Teilen Asiens oder die Verbreitung religiös motivierter Hassbotschaften im Internet – die Religionsfreiheit ist weltweit massiv bedroht und bedarf dringender denn je eines besonderen Schutzes.

Hintergrund und Grundsätzliches

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Religions- und Glaubensrichtungen sind in etwa so alt wie Religionen selbst. Die grundlegende Problematik besteht darin, dass bestimmte Gruppierungen, seien sie nun religiös, atheistisch oder anderweitig theologisch geprägt, anderen Menschen die freie Wahl ihrer Religion streitig machen wollen. Dem jüngsten Religious Freedom Report zufolge, der einen Zweijahreszeitraum bis einschließlich Juni 2018 abgedeckt hat, gibt es in 38 Ländern der Erde (entspricht 19,3%) Hinweise auf schwerwiegende Verletzungen der Religionsfreiheit. In 18 dieser 38 Länder (47,5%) hat sich die Situation der Religionsfreiheit weiter verschlechtert, während es in weiteren 18 von 38 Ländern (47,5%) im Zeitraum 2016 bis 2018 keine offensichtlichen Anzeichen einer Veränderung gab. Lediglich in zwei Ländern (5%) haben sich die Bedingungen für die Religionsfreiheit verbessert, nämlich im Irak und in Syrien, die beide 2016 noch sehr grob diese verletzten. In Russland und Kirgisistan wiederum haben sich die Bedingungen für die Religionsfreiheit



im Beobachtungszeitraum drastisch verschlechtert. Im Gegensatz dazu hat der deutliche Rückgang militanter islamistischer Gewalt in Tansania (mit Sansibar) und Kenia dazu geführt, dass beide Länder 2018 nicht mehr als besonders bedroht hinsichtlich der Wahrung der Religionsfreiheit eingestuft wurden.

Das Recht auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehalten. Es gibt über 300 RNGOs (Religious Non Governmental Organizations), von denen sich viele für den Erhalt eben dieser Rechte einsetzen, aber auch Menschenrechts-NGOs wie Amnesty International, deren Themengruppe zu "Religion und Menschenrechte" eigenes Material und sogar Gottesdienstvorlagen zum Thema herausgibt, unter anderem mit Fokus auf religiöse Verfolgung, Todesstrafe oder Frauen zwischen Auflehnung und Verfolgung.

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Dezember 1948) nahm sich auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) im Dezember 1966 dem Schutz der Religionsfreiheit an. Diese wurde im Pakt noch weiter konkretisiert, aber auch bestimmten Beschränkungen unterworfen. So heißt es in Artikel 18 des Pakts, niemand dürfe "einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde". Allerdings dürfe "Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, [...] nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind." Da die Bürgerinnen und Bürger der Vertragsstaaten des IPBPR unterschiedlichen Religionen angehören, kann es durchaus zu verschiedenen Interpretationen des Begriffs "Religionsfreiheit" kommen. Dies ist unter anderem auch der Tatsache geschuldet, dass es keinen gemeinsamen Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte gibt, der für eine allgemein akzeptierte Auslegung der Menschenrechte sorgen könnte.

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen veröffentlicht regelmäßig "Allgemeine Bemerkungen" (General Comments) zur Religionsfreiheit. In der "Allgemeinen Bemerkung Nr. 22" aus Juli 1993 weist der Ausschuss darauf hin, dass so-



Kathedrale Notre Dame de Québec © Wilfredor (CC)

wohl theistische, atheistische als auch anderweitig religiöse Gemeinschaft das Recht haben sollten, sich zu ihrem Glauben zu bekennen. Jedoch sollten die Vertragsstaaten besonders darauf achten, dass die Diskriminierung religiöser Minderheiten durch eine vorherrschende religiöse Gemeinschaft verhindert wird.

Aktuelles

Zurzeit ist die Religions- und Glaubensfreiheit in mehreren Regionen der Welt in Gefahr. So wird beispielsweise die muslimische Minderheit der Uiguren in China systematisch unterdrückt. Die kommunistische Partei hat in der Provinz Xinjiang Berichten zufolge tausende Umerziehungslager eingerichtet, in denen rund 100.000 Uiguren festgehalten werden. Andere Quellen gehen sogar von weit mehr Gefangenen aus. Laut der Partei müssten alle Religionen "China-orientiert" sein, wobei kein Separatismus unter dem Deckmantel der Religion geduldet werde. Zudem sind viele Aktivitäten der religiösen Minderheiten auf bestimmte Örtlichkeiten begrenzt und ihr Zugang zu diversen Online-Medien ist blockiert. Im April 2018 wurde der Online-Vertrieb von Bibeln untersagt, woraufhin eine neue, "säkularisierte" Version angekündigt wurde, die mit dem Sozialismus vereinbar sei.

In Russland bereiten seit Juli 2016 insbesondere die als "Jarowaja-Paket" bekannten Gesetze Sorgen. Diese verschärfen die Einschränkungen missionarischer Tätigkeiten, unter anderem das Predigen sowie die Verbreitung von religiösen Materialien. Allerdings ist die religiöse Hauptströmung des Landes von diesen Regelungen aus-



genommen. Im Zuge des “Jarowaja-Pakets” hat die Polizei Durchsuchungen in Privatwohnungen und Gotteshäusern religiöser Minderheiten vollzogen. Im April 2017 verbot das Oberste Gericht der Russischen Föderation das Verwaltungszentrum der Zeugen Jehovas mitsamt allen lokalen religiösen Organisationen wegen “Extremismus”.

In der Türkei beispielsweise wird seit dem Staatsstreich im Juli 2016 gegen die Gemeinschaft der Aleviten vorgegangen, deren Moscheen teilweise zu sunnitischen Gotteshäusern umstrukturiert wurden. Darüber hinaus werden Christen sowie andere religiöse Minderheiten oft als Gegner der Regierung unter Präsident Erdogan porträtiert. Weitere Länder, in denen es enorme Mängel beim Schutz der Religionsfreiheit gibt, sind die Demokratische Volksrepublik Korea, wo das Regime die Glaubensfreiheit grundsätzlich verweigert und Pakistan, wo der steigende Widerstand gegen Änderungen der Blasphemiegesetze von Extremisten gerechtfertigt wird, die das Land in einen vollumfänglichen islamischen Staat verwandeln wollen. Auch in Myanmar, wo die Minderheit der Rohingya-Muslime teilweise vernichtet wird, oder Nigeria, wo die militanten Fulani-Hirten christliche Gemeinden ausplündern, brandschatzen und Massaker anrichten, wird die Religionsfreiheit immer wieder verletzt.

Bereits 1981 verabschiedete die Generalversammlung die Erklärung zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung aus religiösen Gründen und bestätigte die freie Wahl von Religion beziehungsweise Glaubensrichtung als fundamentales Menschenrecht. Fünf Jahre später setzte der UN-Menschenrechtsrat, damals noch als Menschenrechtskommission bekannt, einen sogenannten Sonderberichterstatter für religiöse Intoleranz ein, der sich regelmäßig zum aktuellen Stand des Rechts auf Religionsfreiheit äußert. Diese Position wurde 2000 in “Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit” umbenannt, was vom Wirtschafts- und Sozialrat sowie der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/97 unterstützt wurde. Am 21. März 2018 verabschiedete der Menschenrechtsrat die Resolution 40/10, in der das Mandat des Sonderberichterstatters um weitere drei Jahre verlängert wurde. Dieser organisierte im September 2016 gemeinsam mit dem Weltkirchenrat einen Workshop zum Thema “Religion und religiöse Freiheit in internationaler Diplomatie”, in dem unter anderem für eine Aufhebung des Gegensatzes zwischen Religion und Säkularität



sowie eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften geworben wurde.

Probleme und Lösungsansätze

Obwohl die UN bereits viele verschiedene Maßnahmen getroffen haben, ist die Bedrohung der Religionsfreiheit weiterhin allgegenwärtig. Im Unterschied zu den bisherigen Religious Freedom Reports gibt es einen Anstieg der Zahl der Länder mit schwerwiegenden Verletzungen der Religionsfreiheit, in denen sich die Situation eindeutig verschlechtert hat. Dies war 2018 in 18 Ländern der Fall, also in vier mehr als im vorherigen Berichtszeitraum. Dieser generellen Verschlechterung liegt ein Muster zugrunde: Eine zunehmende Gefährdung der Religionsfreiheit durch staatliche Akteure. Beispiele hierfür sind u. a. Myanmar, China, Indien, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Russland, Tadschikistan und die Türkei. Vieles deutet darauf hin, dass diese Bedrohung im kommenden Jahrzehnt zunehmen könnte. Dieselbe Prognose lässt sich mit größerer Gewissheit für autoritäre Regime machen. Diese sind dafür verantwortlich, dass die Religionsfreiheit seit 2016 in vielen Ländern Rückschritte gemacht hat – darunter auch Staaten, die auf regionaler und internationaler Ebene großen Einfluss ausüben.

Die Gewalt gegen Christen, Muslime und andere Minderheiten ist der Auswuchs einer besonders aggressiven Form des Nationalismus, der sich rund um den Globus



Congress of Leaders of World and Traditional Religions © UN Photo/Rick Bajornas



manifestiert. Die Akteure dieses Nationalismus stellen gesetzestreue Minderheitsgemeinschaften nicht nur als Gefahr für den Nationalstaat dar, sondern gehen darüber hinaus aggressiv gegen sie vor – und wollen sie so zwingen, ihre unverwechselbare Identität aufzugeben oder aber das Land zu verlassen. Dieses Phänomen kann als Ultrationalismus bezeichnet werden. Wird diesem nicht Einhalt geboten, ist zu befürchten, dass er wachsenden Druck und eventuell sogar ausgewachsene Gewalt hervorbringt – wodurch die betroffenen Minderheiten gezwungen werden sollen zu fliehen, oder sich aber ihren Glauben aufzugeben.

In Teilen Afrikas beispielsweise mögen islamistische Expansionsbestrebungen zwar nicht so aggressiv verlaufen sein, waren jedoch nicht weniger ehrgeizig. Berichte deuten auf eine Vielzahl von Initiativen hin, die eine islamistische Übernahme angestreben. Dazu gehört die Zahlung von Bestechungsgeldern an Menschen, wenn sie konvertieren und sich der Sache der Extremisten anschließen, das Angebot von kostenfreien Kursen, die in den Wahhabismus und andere radikale Bewegungen einführen; und der immense Neubau von Moscheen – unabhängig von der tatsächlichen Nachfrage.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Forschungen zum militanten Islam betrifft das Ausmaß, in dem Frauen Gewalt angetan wird, genauer gesagt im Zuge einer Zwangskonversion. Demnach hat es unter der Herrschaft des sogenannten Islami-schen Staat und anderer stark extremistischer Gruppierungen systematische Bemühungen gegeben, die Bevölkerungsstruktur zu verändern. So hat der IS versucht, nichtmuslimische Frauen zur Konversion und zur Heirat mit Anhängern der Terrormiliz zu zwingen, damit mehr Kinder entsprechend der vom IS propagierten Version des Islam heranwachsen.

In den vergangenen Jahrzehnten konnten im Kampf um den Schutz der Religionsfreiheit einige wichtige Fortschritte erzielt werden. Hier sind vor allem positive Entwicklungen infolge der massiven Verluste zu nennen, die der IS und andere Extremisten in Irak und Syrien, im Nordosten Nigerias und anderen Gebieten erlitten haben. Dadurch wurde nicht nur den massiven Verletzungen der Religionsfreiheit durch die Islamisten ein Ende bereitet, sondern mancherorts auch die Rückkehr von Minderheiten eingeläutet, die zuvor aus ihrer Heimat vertrieben worden waren. Doch



während der islamistische Extremismus in einigen Regionen zurückgedrängt werden konnte, hat er sich in anderen wiederum ausgebreitet – mit verheerenden Konsequenzen. Zusätzlich zu islamistischem Extremismus gibt es beispielsweise noch Hindu-Nationalismus in Indien, der sich gegen die dortige christliche und vor allem muslimische Minderheit richtet, oder auch starke Diskriminierung gegenüber Muslimen in den USA, wo einer Studie zufolge bis zu drei von vier Muslimen den Eindruck haben, extrem benachteiligt bzw. diskriminiert zu werden.

In einer globalisierten und durch interkulturellen Austausch infolge immens angestiegenen medialen und technologischen Wandel geprägten Welt, in der Massenmigration und soziale Mobilität immer wichtiger sind, werden die Chancen für Frieden und gemeinschaftlichen Zusammenhalt zwangsläufig gemindert, wenn Hass auf Religionen weiter wächst. Denn es bleibt eine Tatsache, dass für die viele Menschen auf der Erde die Religion eine wesentliche – und oft die wichtigste – Kraft ist, die sie im Leben antreibt, weswegen ihre freie Wahl um jeden Preis zu schützen ist.

Punkte zur Diskussion

- Wie lässt sich Religions- und Glaubensfreiheit generell schützen? Welche Rolle müssen die Vereinten Nationen hierbei spielen?
- Mit welchen RNGOs sollte die Staatengemeinschaft zusammenarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen? Wie genau soll diese Zusammenarbeit aussehen? (Projekte, Publikationen, etc.)
- Wie genau lässt sich Religionsfreiheit definieren und nach welchen Kriterien ist sie effektiv zu schützen?
- Wie ist gegen regional operierende religiöse Extremisten vorzugehen?
- Wie können Strategien aus Länder helfen, die mittlerweile nicht mehr als gefährdet im Bezug auf Religionsfreiheit gelten?

Besonders hilfreiche Quellen

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Die Gewährleistung der Religionsfreiheit im Völkerrecht. Berlin, 28.04.2006. - Artikel über Religionsfreiheit in verschiedenen Erklärungen sowie Verträgen (deutsch)



<https://www.bundestag.de/resource/blob/419238/984d-be1aaf380872c1cc68d9467c971a/wd-3-292-06-pdf-data.pdf>

- United Nations Human Rights Office of the High Commissioner: Special Rapporteur on freedom of religion or belief. Genf. - Informationen über Rolle und Aufgaben des UN-Sonderberichterstatters zur Religions- und Glaubensfreiheit
<https://www.ohchr.org/en/issues/freedomreligion/pages/freedomreligionindex.aspx>
- Amnesty International: Religion und Menschenrechte - Seite der Themengruppe "Religion und Menschenrechte" von Amnesty International (mit Materialien)
<https://amnesty-religion.de/>
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen: Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit - Artikel zur Religionsfreiheit und besonders ihrem (vermeintlichen) Konflikt mit anderen Grundrechten
<https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/menschenrechte/politische-buergerliche-rechte/religionsfreiheit-und-meinungsfreiheit/>
- Informationsplattform Human Rights CH. - Grundlegende Informationen über den UN-Menschenrechtsrat
<http://www.humanrights.ch/de/internationale-Menschenrechte/UNO-Organe/HRC/index.html>

Wichtige Dokumente

- Deutsche Übersetzung der UN-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung - Vereinte Nationen: Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung. New York, 25.11.1981.
<https://www.un.org/depts/german/gv-early/ar36055.pdf>
- Zusammenfassung eines vom Sonderberichterstatter organisierten Workshops zum Thema Umgang mit Religionsfreiheit auf diplomatischem Parkett - United Nations Human Rights Office of the High Commissioner: Religion and Religious Freedom in International Diplomacy. 22.09.2016.
<https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Religion/WorkshopReligion.pdf>



Quellen und weiterführende Links

- Artikel zum Thema Bedrohung der Religionsfreiheit und der Rolle des Sonderberichterstatters (deutsch) - Deutsche Welle: UN: Religionsfreiheit weltweit massiv bedroht. 05.03.2019. <https://www.dw.com/de/un-religionsfreiheit-weltweit-massiv-bedroht/a-47784132>
- Kompletter Bericht der katholischen Hilfsorganisation ACN über den Stand der Religionsfreiheit - John Pontifex (ACN Deutschland Kirche in Not): Bericht Religionsfreiheit weltweit 2018. <https://religious-freedom-report.org/de/home-de/>



3 - Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im digitalen Zeitalter

Fragen zu diesem Thema können Sie an Valentina Castaldi (v.castaldi@munbw.de) richten.

Einleitung

Das Recht auf Privatsphäre ist ein grundlegendes Menschenrecht, das in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte anerkannt ist. Darunter fällt auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Term "Informationelle Selbstbestimmung" ist vor allem im deutschen Rechtssystem zu finden. International wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im digitalen Zeitalter als Teil des Menschenrechts auf Privatsphäre, oder "Right to privacy" verstanden. In Deutschland wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Recht des/der Einzelnen verstanden, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung personenbezogener Daten zu bestimmen.

Die informationelle Selbstbestimmung beschäftigt sich folglich mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten und der daraus resultierenden Gefahr, dass die gesammelten Daten zu einem teilweisen oder vollständigen Persönlichkeitsprofil zusammengefügt werden könnten, ohne dass der/die Betroffene dies kontrollieren kann.

Die Daten, um welche es sich hierbei konkret handelt, reichen von grundsätzlichen persönlichen Daten (zum Beispiel Alter, E-Mail- sowie Post-Adresse, Telefonnummer, Anzahl der Familienmitglieder, Glaube, Gesundheit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,...), bis hin zu sämtlichen Datenspuren, welche täglich hinterlassen werden. Das Recht auf Privatsphäre soll folglich garantieren, dass die persönlichen Daten jeder Person geschützt werden und nicht für die Zwecke Dritter missbraucht werden.

Im Folgenden werden der Kernkonflikt sowie die verschiedenen Ansichten und Interessen genauer beleuchtet und mögliche Lösungsansätze vorgestellt. Im Anschluss werden zudem einige Punkte für die Diskussion im Gremium an die Hand gegeben.



Hintergrund und Grundsätzliches

Da sich das Leben heutzutage immer mehr im digitalen Bereich abspielt, ist das Internet zu einem wichtigen Element im Leben der Menschen geworden. Dadurch wird es auch zu einem immer grundlegenden Instrument zur Ausübung der Bürgerbeteiligung und der Meinungsfreiheit. Gleichzeitig ermöglicht die moderne Kommunikationstechnologie durch ihren weitreichenden Zugriff auf personenbezogene Daten eine weltweite Überwachung in einem beispiellosen Ausmaß. Die Nutzung verschiedener Dienste, wie z.B. E-Mail, Online-Bankkonten und Social Media, kann den Eingriff in die Privatsphäre erleichtern. Wenn zum Beispiel Unternehmen des Informations- und Kommunikationstechnik Sektors (IKT-Sektor) Dienstleistungen, Produkte oder Daten über Nutzer*innen an Regierungen liefern, kann die Privatsphäre der Nutzer*innen verletzt werden und die Daten können missbraucht werden. Problematisch ist hierbei vor allem, dass IKT-Unternehmen oft gesetzlich dazu verpflichtet sind, Daten an Regierungen weiterzugeben. Die dadurch entstehende Möglichkeit der Kontrolle kann eine abschreckende und hemmende Wirkung auf die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit haben, wie beispielsweise im Bericht A/HRC/27/37 vom Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte (Office of the High Commissioner of Human Rights, OHCHR) berichtet wurde.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. die Frage nach dem Recht auf Privatsphäre und die damit einhergehende Diskussion über die informationelle



© Gerd Altmann (CC)



Selbstbestimmung des Einzelnen, stellt darüber hinaus ein weitestgehend neues Phänomen dar, wenn man bedenkt, dass erst mit Beginn der 1990er Jahre das Internet überhaupt kommerziell genutzt wurde.

Das erste UN-Dokument, welches sich konkret mit dem Recht auf Privatsphäre im digitalen Raum beschäftigt, ist die im Dezember 2013 von der Generalversammlung verabschiedete Resolution A/RES/68/167, in der u.a. die negativen Auswirkungen von Überwachung & Abhörung von (digitalen) Kommunikationen auf die Menschenrechte festgestellt wurden. Die Staaten verpflichteten sich darin dazu, das Recht auf digitale Privatsphäre zu achten. In dieser Resolution wurden auch andere internationale Abkommen und Regelungen bezüglich des Rechts auf Privatsphäre im Allgemeinen in Erinnerung gerufen.

Der Kernkonflikt bei der Debatte über die informationelle Selbstbestimmung im digitalen Zeitalter setzt sich vor allem aus folgenden Aspekten zusammen:

Erstens gibt es unterschiedlichen Auffassungen der verschiedenen Staaten bezüglich des Rechtes auf Privatsphäre gegenüber dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit, wie beispielsweise dem Interesse der allgemeinen Sicherheit. Zweitens stellt sich die Frage nach einem geeigneten international einheitlichen rechtlichen Vorgehen, dessen Findung durch die Schnelllebigkeit und extreme Wandelbarkeit des Internets erschwert wird. Drittens kommt hinzu, dass der Verkauf von Daten für große Unternehmen ein äußerst lukratives Geschäft dargestellt, und dass diese somit stetig neue Möglichkeiten suchen, diesen Handel auf legale Weise weiter zu betreiben. Ein gutes Beispiel für ein solches Geschäft sind die beiden Facebook-Skandale aus den Jahren 2018 und 2019, bei denen bekannt wurde, dass Facebook keinerlei Kontrolle über abgeflossene Nutzerdaten hatte.

Da es sich bei der Diskussion um die Umsetzung des Rechts auf Privatsphäre um eine relativ neue Fragestellung handelt, gibt es bis dato wenige bis keine umfassenden international erprobten Maßnahmen, auf welche die Regierungen zurückgreifen können, um das Recht auf Privatsphäre aktiv umzusetzen. Größtenteils befassen sich die Staaten auf lediglich auf nationaler Ebene mit der konkreten Durchsetzung des Rechts. Da der Handlungsspielraum der Konzerne durch den internationalen



© Gerd Altmann (CC)

Charakter des Internets jedoch zwangsläufig über die nationalen Grenzen hinausreichen, gilt es hier, die internationale Diskussion weiterzuführen, um international gültige Regularien zu entwickeln und den Schutz der Daten dadurch zu gewährleisten.

Aktuelles

Nach der oben erwähnten Verabschiedung der ersten Resolution zum Thema Recht auf Privatsphäre durch die Generalversammlung im Jahr 2013 beschäftigte sich im April 2015 der Menschenrechtsrat mit dem Schutz dieses Rechtes. Mit der Resolution A/HRC/RES/34/7 wurde das Amt eines "Sonderberichterstatters zum Recht auf Privatsphäre" eingerichtet, der seit dem Jahr 2016 jährliche Berichte an den Menschenrechtsrat verfasst. Diese Berichte enthalten eine systematische Auswertung der Umsetzung des Rechts auf Privatsphäre und der entsprechenden internationalen, regionalen und nationalen Regelungen.

In einem seiner Berichte stellte der Sonderbeauftragte heraus, dass "[i]n einer Zeit, in der Staaten und Wirtschaftsunternehmen eine große Menge personenbezogener Daten zugänglich [sind] und Einzelpersonen nur begrenzten Einblick in die Verwendung von Informationen über sie und ihr Leben haben, ist es wichtig, sich auf Maßnahmen zu konzentrieren, die die Auswirkungen solcher Macht- und Informationsasymmetrien auf die Menschenrechte mildern."



In seinem Bericht von 2018 berichtete er, dass seit Beginn des Mandats das Recht auf Privatsphäre verankert und geschützt wurde. Weiterhin wurde die Bedeutung der Privatsphäre vom Menschenrechtsrat bekräftigt. Laut dem Bericht besteht weltweit ein wachsender Konsens über die Mindeststandards, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Staaten, Wirtschaftsunternehmen und andere private Akteur*innen regeln sollen. Zu den internationalen Instrumenten und Leitlinien, die zu dieser Entwicklung beigetragen haben, gehören zum Beispiel die Leitlinien der Europäischen Union von 1990 für die Regulierung personenbezogener Daten. Diese sollen im Rahmen der weiteren Debatten innerhalb der Vereinten Nationen aufgegriffen werden, um sich daran beispielsweise zu orientieren.

Probleme und Lösungsansätze

Wie oben bereits erwähnt ist die Rolle von Wirtschaftsunternehmen bei der Beteiligung an staatlichen Überwachungsaktivitäten maßgeblich als problematisch zu betrachten. Dabei müssen sowohl der Verkauf von Überwachungstechnik durch Unternehmen als auch die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten der Unternehmen für die von den Nutzenden geteilten Daten beachtet werden. Hinzu kommt außerdem die wachsende Abhängigkeit von datengetriebener Technologie und biometrischen Daten, wie sie zum Beispiel bei Reisepässen und Personalausweisen genutzt werden. Dadurch können einerseits Firmen Daten direkt missbrauchen oder aber diese an Staaten verkaufen und diese dadurch befähigen, die Daten zu missbrauchen.

Die internationale Staatengemeinschaft muss folglich Regelungen treffen, um Bürger*innen vor einer Verletzung ihres Rechts auf Privatsphäre im digitalen Raum durch Staaten sowie durch private Firmen und Organisationen zu schützen. Daher gilt es eine internationale Lösung zu finden, welche den Staaten auf nationaler Ebene eine Hilfe ist, die Forderungen nach Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes einzuhalten. Konkret als Frage formuliert lautet die Kernfrage also folgendermaßen: "Wie kann die UN sicherstellen, dass die Persönlichkeitsrechte des*der Einzelnen auf nationaler, sowie internationaler Ebene trotz der Vielzahl an wirtschaftlichen, sowie sicherheitspolitischen Interessen gewahrt wird?" Auf diese gilt es in der Resolution einzugehen.



Eine Vernachlässigung des Schutzes des Rechtes auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter hat besonders große Auswirkungen auf Frauen, Kinder und andere besonders gefährdete Gruppen, wie beispielsweise politische Geflüchtete, welche Schutz in anderen Staaten suchen. Wird der Schutz der persönlichen Daten dieser besonders verletzlichen Gruppen nicht gewährleistet, können diese durch einen potentiellen Datenmissbrauch negativ beeinträchtigt werden.

Digitale Technologien, die ständig Daten über das Leben der Menschen sammeln und weiterverarbeiten, dringen zunehmend in das soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Gefüge moderner Gesellschaften vor. Immer leistungsfähigere, datenintensive Technologien wie Big Data und künstliche Intelligenz drohen, ein digitales Umfeld zu schaffen, in dem sowohl Staaten als auch Wirtschaftsunternehmen in der Lage sind, das Verhalten von Menschen in einem beispiellosen Ausmaß zu überwachen, zu analysieren, vorherzusagen und sogar zu manipulieren. Die verschiedenen wirtschaftlichen sowie nationalen Interessen an eben diesen Daten lassen Datenschutz und Privatsphäre stetig mehr zu einem Spannungsfeld werden, an dessen Ende eine regelmäßige Verletzung des Menschenrechts auf Privatsphäre der Nutzer*innen steht.

Auf nationaler Ebene haben viele Maßnahmen (vor allem seitens der jeweiligen Regierungen) den Datenschutz gestärkt. Auch andere zwischenstaatliche Organisationen haben sich in den letzten Jahren zunehmend mit dem Schutz personenbezogener Daten beschäftigt. Beispiel wäre die "Datenschutzgrundverordnung" der Europäischen Union, welche kürzlich mit globalen Auswirkungen in Kraft getreten ist sowie das "Protokoll des Europarates zur Aktualisierung und Modernisierung der Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten" und die "Leitlinien der Kommission für den Schutz personenbezogener Daten" der Afrikanischen Union. Gleichzeitig haben viele Regierungen jedoch auch Gesetze verabschiedet, welche ihre Überwachungsbefugnisse ausgebaut haben anstatt diese einzuschränken. Da diese meist jedoch im Rahmen der aktuell geltenden internationalen Abkommen lagen, wurden diese bisher hingenommen. Das Ziel der Vereinten Nationen ist es, dem durch gemeinsam zu erarbeitende Normen entgegenzuwirken. Denn eigentlich sind die Staaten dazu verpflichtet, Perso-



nen innerhalb ihrer Rechtsordnungen vor Eingriffen in ihr Recht auf Privatsphäre zu schützen. Dennoch stellt sich die Frage inwieweit sollten/müssen Vorhaben/Vorgehen (staatlicher, sowie wirtschaftlicher Akteur*innen) der einzelnen Instanzen transparent dargestellt werden? Bzw. die jeweiligen Personen bei der Entscheidung der Weitergaben ihrer Daten über deren Verwendung aufgeklärt werden?

Außerdem wurden verschiedene Taskforces auf Ebene des Menschenrechtsrates gegründet. Die thematischen Action Streams befassen sich alle mit den Herausforderungen für den Datenschutz im digitalen Zeitalter. Sie sind miteinander verbunden und aufeinander abgestimmt, damit jede Taskforce auf der Arbeit der anderen aufbauen kann. So setzt beispielsweise die Big Data Taskforce die Weichen für die Themenbereiche "Gesundheitsdaten" und "Verwendung personenbezogener Daten durch Unternehmen". Jede Taskforce wird von einer*m Vorsitzenden koordiniert, die*der auf freiwilliger Basis den Sonderberichterstatler unterstützt, indem sie*er Forschung und Informationen sammelt, Themen identifiziert und bei der Umsetzung berät. Für die Vereinten Nationen stellt sich daher die Frage, inwieweit die Arbeits der Taskforces unterstützt werden und die Produktivität gesteigert werden kann.

Punkte zur Diskussion

- Inwieweit beeinflusst die nationale Handhabung dieses Themas das Konfliktpotential auf internationaler Ebene?
- Wie können neue Technologien dazu beitragen, das Recht auf Privatsphäre zu fördern und zu schützen?
- Wie kann die UN sicherstellen, dass die Persönlichkeitsrechte des*der Einzelnen auf nationaler, sowie internationaler Ebene trotz der Vielzahl an wirtschaftlichen, sowie sicherheitspolitischen Interessen gewahrt wird?
- Inwieweit sollten/müssen Vorhaben/Vorgehen (staatlicher, sowie wirtschaftlicher Akteur*innen) transparent dargestellt werden? Bzw. die jeweiligen Personen bei der Entscheidung der Weitergaben ihrer Daten über deren Verwendung aufgeklärt werden?



Wichtige Dokumente & Quellen

- Bericht des Sonderberichterstatters zum Recht auf Privatsphäre des MRR (Report of the Special Rapporteur on the right to privacy) (2019)
https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session37/_layouts/15/WopiFrame.aspx?sourcedoc=/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session37/Documents/A_HRC_37_62_EN.docx&action=default&DefaultItemOpen=1
- Bericht des Sonderberichterstatters ergänzend zum Bericht des Vorjahres (02/2019)
https://www.ohchr.org/_layouts/15/WopiFrame.aspx?sourcedoc=/Documents/Issues/Privacy/SR_Privacy/A_HRC_40_63.DOCX&action=default&DefaultItemOpen=1
- Konzeptpapier des MRR zum Thema des Rechts auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter (2014)
https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session27/_layouts/15/WopiFrame.aspx?sourcedoc=/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session27/Documents/digital_age_conceptnote.doc&action=default&DefaultItemOpen=
- Bericht über die Problematik und die Möglichkeiten bezüglich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (08/2018)
https://www.ohchr.org/_layouts/15/WopiFrame.aspx?sourcedoc=/Documents/Issues/DigitalAge/ReportPrivacyinDigitalAge/A_HRC_39_29_EN.docx&action=default&DefaultItemOpen=1
- The right to privacy in the digital age - Update zu den Maßnahmen und Möglichkeiten, MRR, 27.08.2019
https://www.ohchr.org/_layouts/15/WopiFrame.aspx?sourcedoc=/Documents/Issues/Privacy/SR_Privacy/A_HRC_40_63.DOCX&action=default&DefaultItemOpen=1
- Generalversammlung, Das Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter. Bericht und erste Auseinandersetzung mit der Thematik (06/2014)



https://www.ohchr.org/_layouts/15/WopiFrame.aspx?sourcedoc=/Documents/Issues/DigitalAge/A-HRC-27-37_en.doc&action=default&DefaultItemOpen=1

Weiterführende hilfreiche Quellen

- Verständnishilfe für das Thema der informationellen Selbstbestimmung auf Grundlage des dt. Rechtssystems
<http://www.bpb.de/gesellschaft/digitales/persoenslichkeitsrechte/244837/informationelle-selbstbestimmung>
- Vorstellung des Sonderberichterstatters und dessen Aufgabenbereiche
<https://www.ohchr.org/EN/Issues/Privacy/SR/Pages/SRPrivacyIndex.aspx>
- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im dt. Rechtssystems
<https://www.grundrechtenschutz.de/gg/recht-auf-informationelle-selbstbestimmung-272>
- Kurzes Video zum Themeneinstieg
<https://www.youtube.com/watch?v=ejULPEpgeTU>